

TVM-WETTSPIELORDNUNG / aktueller Stand: 08.12.2008

Änderungen gegenüber 2008 sind rot gekennzeichnet

Inhaltsverzeichnis

Teil I	Allgemeiner Teil	
§	1 Geltungsbereich	Seite 2
§	2 Spieljahr	Seite 2
§	3 Altersklassen	Seite 2
§	4 Spielberechtigung	Seite 2
§	4a Doping-Bekämpfung	Seite 2
§	5 Genehmigung von Turnieren	Seite 2
§	6 Teilnahmeverbot	Seite 3
§	7 Sportbekleidung, Geräte und Bälle	Seite 3
Teil II	Turniere	
§	8 Turniere des TVM	Seite 3
§	9 Teilnahmeberechtigung an Turnieren des TVM	Seite 3
Teil III	Mannschaftsmeisterschaften	
§	10 Konkurrenzen der Mannschaftsmeisterschaften	Seite 3
§	11 Wettspielleitung	Seite 4
§	12 Teilnahmeberechtigung von Vereinen	Seite 4
§	13 Namentliche Mannschaftsmeldung	Seite 4
§	14 Nachmeldungen	Seite 5
§	15 Zulassung von Ausländern	Seite 5
§	16 Wettspieltermine	Seite 5
§	17 Aufgaben des Gastgebers	Seite 5
§	18 Oberschiedsrichter, Schiedsrichter	Seite 6
§	18a Aufgaben des Oberschiedsrichters	Seite 6
§	19 Beginn eines Wettspiels	Seite 6
§	20 Einzel- und Doppelaufstellung	Seite 7
§	21 Einsatz von Ersatzspielern	Seite 7
§	22 Mehrfacheinsatz an einem Spieltag	Seite 7
§	23 Einsatz nicht spielberechtigter Spieler	Seite 8
§	24 Anzahl der Gewinnsätze, Pausen, Unterbrechung	Seite 8
§	25 Abbruch eines Matches	Seite 8
§	26 Unterbrechung eines Wettspieles	Seite 8
§	27 Nachweis der Spielberechtigung	Seite 9
§	28 Nichtantreten einer Mannschaft	Seite 9
§	29 Wertung eines Wettspieles	Seite 9
§	30 Berichterstattung	Seite 10
§	31 Verstöße	Seite 10
§	32 Disziplinarverstöße	Seite 10
§	33 Aufstellung von Tabellen	Seite 11
Teil IV	Rechtsmittel	
§	34 Proteste	Seite 11
§	35 Einsprüche	Seite 11
§	36 Ausschlussfristen	Seite 12
Teil V	Schlussbestimmungen	
§	37 Ergänzungsbestimmungen	Seite 12
§	38 Ausschluss des Rechtsweges	Seite 12
§	39 Änderungen der Wettspielordnung	Seite 12

Ergänzungsbestimmungen zur TVM-Wettspielordnung

siehe extra Menüepunkt

Teil I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Wettspielordnung (WSpO) einschließlich der Ergänzungsbestimmungen zur Wettspielordnung gelten für Wettspielveranstaltungen, die vom Tennisverband Mittelrhein e.V. (TVM), seinen Bezirken und seinen Vereinen durchgeführt werden, und falls diese nichts anderes bestimmen, gelten nachrangig die Bestimmungen der Wettspielordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V. (WSpO des DTB) **einschließlich der Empfehlung für das Spiel ohne Schiedsrichter** und die Spielregeln der Internationalen Tennis Federation (ITF).
- (2) Sofern diese Wettspielordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt sie sowohl für Spielerinnen als auch für Spieler.

§ 2 Spieljahr

Ein Spieljahr besteht aus der Winterspielzeit (1. Oktober bis 31. März) und der Sommerspielzeit (1. April bis 30. September).

§ 3 Altersklassen

Die Altersklassen richten sich nach den Regelungen des § 4 der WSpO des DTB. (s. auch Ergänzungsbestimmungen zur WSpO - D. Altersklassen).

§ 4 Spielberechtigung

- (1) Spielberechtigt für Veranstaltungen des TVM sind alle Spieler, die mit dem jeweiligen Ablauf der Fristen (15. August für die Winterspielzeit bzw. 30. November für die Sommerspielzeit des folgenden Jahres) aktives Mitglied des Vereins sind, für den die Spielberechtigung erteilt wird, wenn dieser Verein Mitglied des TVM ist (s. auch Ergänzungsbestimmungen zur WSpO – B. Spielberechtigung).
- (2) Ein Spieler darf in der Zeit vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 30. September des darauf folgenden Jahres nur für einen Verein des DTB Wettkämpfe bestreiten. Spieler, die durch ihre Vereine für die Teilnahme an der Winterrunde des TVM gemeldet werden, können für diesen Verein die Winterrunde zu Ende spielen, auch wenn sie für die folgende Sommerspielzeit gem. Absatz 3 für einen anderen Verein innerhalb des TVM gemeldet werden.
- (3) Ein Wechsel der Spielberechtigung für die Sommerspielzeit ist frühestens zum 1. Oktober und nicht mehr nach dem 30. November möglich, für die Winterspielzeit spätestens zum 15. August. Die Teilnahme an Mannschaftsspielen in der Zeit vom 01. Oktober bis 15. April des folgenden Jahres berührt die Spielberechtigung für die Sommerspielzeit nicht.
- (4) Die Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen für einen ausländischen Verband oder Verein ist ohne Einfluss auf die Spielberechtigung im Inland.
- (5) Ein Verstoß gegen § 4 (1) - (3) wird durch den zuständigen Verbandssport- oder Jugendwart mit einer Sperre von 12 Monaten geahndet.
- (6) Ausländer und staatenlose Spieler sind für Turniere des TVM nur spielberechtigt, wenn sie mindestens einmal in der laufenden Spielzeit an einem Spiel einer Mannschaftsmeisterschaft des TVM teilgenommen haben.
- (7) In begründeten Einzelfällen ist ein nachträglicher Neuantrag oder ein Wechsel der Spielberechtigung bis zum 01.03. 24:00 Uhr für die Sommerspielzeit bzw. bis zum 15.09. 24:00 Uhr für die Winterspielzeit gegen eine Gebühr von 50,00 € je Einzelfall mit Zustimmung des Sport- oder Jugendausschusses möglich. Im Falle eines Wechsels ist das schriftliche Einverständnis des abgebenden Vereins dem Antrag beizufügen.
- (8) Die Spielberechtigung für die nach § 3 abgegrenzten Altersklassen beginnt bzw. endet für alle Veranstaltungen des TVM mit dem 1. Oktober des Vorjahres.

§ 4a Doping-Bekämpfung

Es ist verboten, jegliche Art von Doping-Substanzen oder Doping-Methoden anzuwenden. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang zu § 5a der Wettspielordnung des DTB.

§ 5 Genehmigung von Turnieren

- (1) Turniere, die öffentlich ausgeschrieben werden, bedürfen einer Genehmigung durch den TVM. Die Genehmigung muss mindestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Geschäftsstelle des TVM beantragt werden

- (2) Der TVM kann die Genehmigung in begründeten Fällen versagen.
- (3) Die Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen, die nicht vom TVM, dem DTB oder einer der ITF angeschlossenen Föderation genehmigt und/oder durchgeführt werden, ist untersagt.

§ 6 Teilnahmeverbot

- (1) Spielern, die an Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen, ist die Teilnahme an nicht durch den TVM genehmigten Veranstaltungen untersagt.
- (2) Spielern, die vom Verband für Verbandsaufgaben nominiert sind, kann die Startgenehmigung für andere zum gleichen Zeitpunkt stattfindende Veranstaltungen versagt werden.
- (3) Bei der Teilnahme an nicht genehmigten oder für den einzelnen Spieler gesperrten Veranstaltungen können die Spieler durch den Sport- bzw. Jugendausschuss bis zu 3 Monaten von Verbandsveranstaltungen ausgeschlossen werden.

§ 7 Sportbekleidung, Geräte und Bälle

- (1) Sportbekleidung und Sportgeräte müssen der jeweils gültigen WSpO des DTB entsprechen.
- (2) Für alle Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften des TVM werden vor Beginn der Spielzeiten die jeweiligen Ballmarken vom Vorstand des TVM verbindlich vorgeschrieben (s. Ergänzungsbestimmungen zur WSpO - C Vorgeschriebene Ballmarken).

Teil II Turniere

§ 8 Turniere des TVM

Der TVM führt je Spielzeit (Sommer und Winter) Verbandsmeisterschaften für Damen, Herren, Jungseniorinnen, Jungsenioren, Seniorinnen, Senioren und verschiedene Jugendaltersklassen durch. Weitere Turniere des TVM sind:

- Ranglistenturniere
- Vergleichskämpfe auf Verbandsebene
- Vergleichskämpfe auf Bezirksebene
- Bezirksmeisterschaften
- Kreismeisterschaften

§ 9 Teilnahmeberechtigung an Turnieren des TVM

- (1) Teilnahmeberechtigt an den Turnieren des Verbandes sind nur Spieler, die für einen Verein des TVM entsprechend § 4 dieser WSpO spielberechtigt sind.
- (2) Zur Begrenzung von Teilnehmerzahlen können in den einzelnen Turnierausschreibungen Einschränkungen vorgenommen werden

Teil III Mannschaftsmeisterschaften

§ 10 Konkurrenzen der Mannschaftsmeisterschaften

- (1) Die Mannschaftsmeisterschaften werden in der Sommer- und Winterspielzeit für Damen, Herren, Jungseniorinnen, Jungsenioren, Seniorinnen, Senioren, Juniorinnen, Junioren, Mädchen und Knaben ausgespielt. Bei den Senioren und Jugendwettbewerben können verschiedene Altersklassen ausgeschrieben werden.
- (2) Die Mannschaftsmeisterschaften werden für die Sommer- und Winterspielzeit getrennt durchgeführt und gewertet. Dies gilt auch für den Altersklassenwechsel und für Neueinstufungen (siehe Absatz (5)).
- (3) Die einzelnen Mannschaftsmeisterschaften gliedern sich auf in Oberliga, Verbandsligen, Bezirksligen und Kreisligen.
- (4) Auf- und Abstieg in den Ligen der Mannschaftsmeisterschaften werden in den einzelnen Ergänzungsbestimmungen zur TVM-WSpO geregelt.
- (5) Die Bedingungen für einen Altersklassenwechsel (Konkurrenzwechsel) werden in den "Ergänzungsbestimmungen zur TVM-WSpO" unter "H. Altersklassen", **die Bedingungen für Neueinstufungen unter "I. Neueinstufungen von Mannschaften"** geregelt

§ 11 Wettspielleitung

- (1) Die Leitung der Mannschaftsmeisterschaften der Ober- und Verbandsligen obliegen den Verbandssportwarten bzw. dem Verbandsjugendwart. Die Bezirkssport- bzw. Bezirksjugendwarte sind für die Durchführung und Organisation der Bezirks- und Kreisligen zuständig.
- (2) Sport- bzw. Jugendwarte können jeweils für ihren Bereich Wettspielleiter ernennen.

§ 12 Teilnahmeberechtigung von Vereinen

- (1) Jeder Verein, der Mitglied im TVM ist und mindestens 3 Außen-Plätze mit gleichem Bodenbelag zur Verfügung stellt, kann an den Mannschaftsmeisterschaften der Sommerspielzeit teilnehmen.
- (2) Die Bildung von Spielgemeinschaften, bestehend aus zwei Vereinen, ist nur für auf Bezirksebene gestattet. (Nähere Ausführungen s. Ergänzungsbestimmungen zur TVM-WSpO "G. Bildung von Spielgemeinschaften")
- (3) Jeder Verein, der an den Mannschaftswettbewerben des Verbandes teilnehmen will, hat nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle bis zum 30.06. des Jahres die Anzahl der Mannschaften je Altersklasse und Spielklasse für die Winterspielzeit und bis zum 05.12. des Jahres für die Sommerspielzeit des folgenden Jahres zu melden
- (4) Werden bereits eingruppierte Mannschaften wieder zurückgezogen, so ist eine Gebühr von EUR 100,00 an die Verbandskasse zu zahlen

§ 13 Namentliche Mannschaftsmeldungen

- (1) Für jede Spielzeit (Sommer, Winter) **melden** die Vereine ihre Spieler mit Namen, Vornamen und Nummer der Spielberechtigung in der Reihenfolge der Spielstärke. Es dürfen nur Spieler genannt werden, die nach § 4 dieser WSpO spielberechtigt sind.
- (2) Jeder Spieler darf nur in einer Mannschaft gemeldet sein.
- (3) Jugendliche können für zwei Mannschaften unterschiedlicher Wettbewerbe gemeldet werden. Bei Jugendlichen sind dabei Kombinationen im Erwachsenen- und Jugendbereich möglich. Jugendliche U 12 und jünger dürfen nicht für Erwachsenenmannschaften gemeldet werden.
- (4) **Für die Bestimmung der Spielstärke eines Mannschaftsspielers gilt die Leistungsklassenordnung des TVM (siehe Ergänzungsbestimmungen "J Leistungsklassenordnung (LKO) des TVM"**
- (5) **Die Spieler jeder Mannschaft – ausgenommen Jugendmannschaften - sind in folgender Reihenfolge zu melden: DTB-Rangliste, TVM-Rangliste, Leistungsklasse (LK). Hierbei gelten für die Spielzeiten die jeweils aktuellen Ranglisten und Leistungsklassen zum 30.09. eines Jahres. Jugendliche in Jugendmannschaften sind entsprechend ihrer Spielstärke zu melden (siehe hierzu auch Absatz (7)).**
- (6) **Für die Bezirks- und Kreisligen gilt folgende Ausnahmemöglichkeit: Für Spieler, die auf Grund ihrer Leistungsklasse in einer höheren Mannschaft gemeldet werden müssen, dort aber nicht spielen wollen, kann mit der namentlichen Mannschaftsmeldung ein "Sperrvermerk" beantragt werden. Spieler mit einem Sperrvermerk dürfen nicht in einer höheren Mannschaft als Ersatzspieler eingesetzt werden.**
- (7) Die Meldung von Jugendlichen muss in allen Mannschaften in der gleichen Reihenfolge geschehen. Dabei ist die Jugendrangliste als nachrangig zur Erwachsenenrangliste zu betrachten. **Weicht die Reihenfolge zwischen den Leistungsklassen und den Ranglisten ab, wird die Leistungsklasse entsprechend angepasst.**
Jugendliche, die in der jahrgangsübergreifenden Jugendrangliste auf den Plätzen 1-25 geführt werden, sind unabhängig vom Alter immer vor nicht geführten Spielern zu melden. Ein Spieler, der nicht in der jahrgangsübergreifenden Jugendrangliste aufgeführt ist, darf nur dann vor einem dort geführten Spieler gemeldet werden, wenn dieser tiefer als Platz 25 platziert und jahrgangsjünger ist.
- (8) Die gemeldete Reihenfolge ist für eine Spielzeit verbindlich (Ausnahme siehe § 13 (11) u. (12)).
- (9) Es muss ein Mannschaftsführer benannt werden.

- (10) Die namentlichen Mannschaftsmeldungen müssen für die jeweiligen Spielzeiten über die Internetseite des TVM durch die Vereine eingegeben werden. Die Eingabe ist spätestens zu folgenden Terminen durchzuführen:
 - bis zum 15. März 24:00 Uhr für die Sommerspielzeit
 - bis zum 30. September, 24:00 Uhr für die Winterspielzeit

Verzichtet ein Verein auf die Online-Eingabe einer Mannschaftsmeldung und überträgt dies der Geschäftsstelle, beträgt die Gebühr pro Mannschaft 10,00 €.
- (11) Bei fehlerhafter Eingabe bzw. fehlerhafter / verspäteter Abgabe der Meldung ist eine Gebühr gem. Bußgeldkatalog zu zahlen.
- (12) Bundesliga- und Regionalligamannschaften werden als an Verbandsspielen teilnehmende Mannschaften betrachtet.
- (13) Der Verband kann Mannschaftsführerbesprechungen ansetzen, die innerhalb von 2 Wochen nach Abgabetermin der Mannschaftsmeldung stattfinden. Die Mannschaftsaufstellung sollen dabei erörtert werden.
- (14) Die zuständigen Sport- und Jugendwarte können, unter Beachtung der Kriterien der WSpO des TVM, jederzeit Änderungen in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung vornehmen.

§ 14 Nachmeldungen

Nachmeldungen einzelner Spieler sind nicht zugelassen. Im Jugendbereich können Ausnahmen auf Bezirksebene zugelassen werden, dies durch Beschluss des Verbandsjugendausschusses.

§ 15 Zulassung von Ausländern

- (1) Deutsche und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind im Wettspielbetrieb gleich gestellt.
- (2) Je Wettspiel darf nur ein Staatsangehöriger eines Nichtmitgliedstaates der EU oder ein Staatenloser eingesetzt werden.
- (3) Ausnahmen zu § 15 (2) können auf Antrag durch den Sport- bzw. Jugendausschuss des TVM zugelassen werden.
- (4) Die Ausnahme soll nach fünf Jahren Aufenthalt in Deutschland gewährt werden.

§ 16 Wettspieltermine

- (1) Die Vereine werden von der Geschäftsstelle des TVM vor Beginn der jeweiligen Spielzeit über Spieltermine, Ort und Anfangszeiten unterrichtet.
- (2) Der jeweils zuständige Sport-, Jugendwart oder Wettspielleiter kann, falls notwendig, jederzeit kurzfristig Terminverlegungen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der beteiligten Vereine vornehmen.

Auf schriftlichen Antrag der beteiligten Vereine kann der zuständige Wettspielleiter einen übereinstimmend vorgeschlagenen früheren Austragungstermin bestimmen.

- (3) Ist ein Spieler vom DTB oder TVM für repräsentative, nationale oder internationale Aufgaben nominiert worden, und kollidiert der Termin mit einem Spieltermin einer Vereinsmannschaft, so können auf Antrag des Vereins das gesamte Wettspiel dieser Mannschaft oder einzelne Matches, an denen der betroffene Spieler beteiligt wäre, vom Wettspielleiter auf einen anderen Termin verlegt werden.

Bei der Verlegung des Termins soll auf einen einvernehmlich geäußerten Wunsch der Vereine Rücksicht genommen werden.

Erfolgt die Verlegung auf einen Termin, der nach dem ursprünglichen bestimmten Zeitpunkt liegt (Nachholspiel), so hat der Gegner der von der Nominierung betroffenen Mannschaft Heimrecht. Nachholspiele sind innerhalb von 14 Tagen durchzuführen, gegebenenfalls auch werktags.

§ 17 Aufgaben des Gastgebers

- (1) Der Verein, auf dessen Plätzen das Wettspiel stattfindet, ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung und insbesondere für die Bereitstellung der erforderlichen Plätze, der Bälle der vom Verband vorgeschriebenen Ballmarke, der Wettspielformulare, der Mannschaftsmeldungen usw. verantwortlich.

- (2) Für jedes Einzel sind drei neue Bälle bereitzustellen. Für die Doppel werden die Bälle der Einzelspiele verwendet. Stellt der Gastgeber für die Doppel neue Bälle, so kann dies nicht abgelehnt werden.
- (3) Für die Verbandsspiele sind nur Plätze zugelassen, die den Regeln des DTB entsprechen. Hart- und Kunststoffplätze sind den Turnierplätzen zuzurechnen. Bei gemischten Anlagen haben Ascheplätze Vorrang.
- (4) Für Wettspiele müssen mindestens 3 Plätze (für 4er-Mannschaften mindestens 2 Plätze zur Verfügung gestellt werden. Es können auch mehr als 2 bzw. 3 Plätze (d.h.: (3), 4, 5 oder 6 Plätze) bereitgestellt werden. Der Gastgeber bestimmt die Anzahl der zu bespielenden Plätze. Abweichungen für Jugendmannschaften sind in den Ergänzungsbestimmungen aufgeführt. Alle Matches eines Wettspiels müssen auf Plätzen mit gleicher Oberfläche ausgetragen werden (Ausnahme § 17 (6)).
- (5) Spiele an Werktagen von Mädchen- und Knabenmannschaften müssen, sofern vorhanden, auf 4 Plätzen begonnen werden.
- (6) Sind Ascheplätze nicht bespielbar, muss der Oberschiedsrichter die Spiele auf evtl. vorhandene Hart-, Kunststoff-, oder Hallenplätze oder Plätze mit turniergerechter Flutlichtanlage verlegen.
- (7) Stellt bei Wettspielen der Ober- und Verbandsligen der Gastgeber eine Halle mit mindestens 2 Plätzen einheitlichen Belages kostenfrei zur Verfügung, so muss das Wettspiel bei schlechtem Wetter vom Oberschiedsrichter in die Halle verlegt werden. Zu jedem Wettspiel sind dem Bodenbelag entsprechende Hallenschuhe mitzubringen.
Bei Wettspielen der Bezirks- und Kreisligen kann unter den o.a. Voraussetzungen das Wettspiel in die Halle verlegt werden, wenn beide Mannschaftsführer hierüber Einvernehmen erzielen.
- (8) Verstöße gegen die Absätze 1 - 7 werden vom Wettspielleiter nach dem Bußgeldkatalog geahndet.

§ 18 Oberschiedsrichter, Schiedsrichter

- (1) Oberschiedsrichter und Mannschaftsführer müssen vor Spielbeginn bekannt gegeben werden. Der Oberschiedsrichter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Wettspiels verantwortlich; der Mannschaftsführer allein vertritt die Belange seiner Mannschaft.
- (2) Sofern kein Oberschiedsrichter vom Verband nominiert wurde, hat der Platzverein einen Oberschiedsrichter zu benennen, der nicht am Wettspiel teilnimmt.
- (3) Ist bei Wettspielbeginn kein nach (2) benannter Oberschiedsrichter anwesend, so übernimmt seine Funktion der Mannschaftsführer des Gastvereins. Nimmt dieser sein Match auf, so hat er für diese Zeit einen Vertreter zu bestimmen.
- (4) Erscheint der durch den Verband nominierte Oberschiedsrichter verspätet, so übernimmt er von diesem Zeitpunkt an wieder die Wettspielleitung.
- (5) Der Platzverein stellt dem Oberschiedsrichter die Wettspielordnung zur Verfügung. Bei Fehlen der Wettspielordnung ist das Wettspiel trotzdem durchzuführen. Jedoch ist dieses im Spielbericht zu vermerken, und eine Gebühr von EUR 25,00 wird durch den Wettspielleiter erhoben.
- (6) Für die Spiele der Oberligen Damen und Herren sowie die entsprechenden Aufstiegsspiele werden vom Verband neutrale Oberschiedsrichter eingesetzt (gilt nur im Sommer). Die Kosten für den Oberschiedsrichter (Fahrt sowie Aufwandsentschädigung) trägt der gastgebende Verein.

§ 18a Aufgaben des Oberschiedsrichter

- (1) Der Oberschiedsrichter hat die Pflicht, vor Beginn der Einzel bzw. der Doppel die Aufstellung beider Mannschaften mit der offiziellen Mannschaftsmeldung zu vergleichen sowie die vorgelegten Doppelaufstellungen zu prüfen und ggf. die Mannschaftsführer zur Berichtigung anzuhalten. Wird hierbei durch den Oberschiedsrichter ein Fehler übersehen, können der Wettspielleiter oder nachfolgende Instanzen Entscheidungen nach der WSpO treffen. Er ist berechtigt, bei Zweifeln an der Spielberechtigung eine Identitätsprüfung vorzunehmen.
- (2) Zu den Aufgaben des Oberschiedsrichters gehört die Entscheidung über die Unterbrechung eines Wettspiels, wenn die Licht- oder Platzverhältnisse es erfordern. Ebenso hat er die Verlegung eines begonnenen Matches/Wettspiels auf einen anderen Platz / Hallenplatz anzuordnen. Bei Wechsel des Platzes oder Einschalten von Flutlicht ist eine erneute Einschlagzeit von 10 Minuten zu gewähren. Ein auf einen Hallenplatz verlegtes Match muss auf diesem zu Ende ausgetragen werden.

- (3) Der Oberschiedsrichter entscheidet über Maßregelungen gegenüber Spielern und / oder Betreuern wegen groben unsportlichen Verhaltens. **Gegen den vom Oberschiedsrichter ausgesprochenen Ausschluss eines Spielers wegen groben unsportlichen Verhaltens kann Einspruch beim Wettspielleiter eingelegt werden.** In jedem Fall hat der Oberschiedsrichter unsportliches Verhalten auf dem Spielbericht zu vermerken.

§ 19 Beginn eines Wettspiels

- (1) Das Wettspiel beginnt zu dem Zeitpunkt, der vom Verband festgesetzt wurde.
- (2) Ist eine Mannschaft zum festgesetzten Zeitpunkt - ganz oder teilweise - nicht spielbereit anwesend, jedoch innerhalb einer halben Stunde nach dem festgesetzten Spieltermin, so ist das Wettspiel (entsprechend den §§ 19 ff der TVM-WSpO) durchzuführen.
Die Verspätung ist vom Oberschiedsrichter im Spielbericht zu vermerken, und die verspätete Mannschaft wird vom zuständigen Wettspielleiter mit einem Bußgeld nach dem Bußgeldkatalog belegt.
Nach Ablauf der halben Stunde ist nach § 20 (4) bzw. (9) der TVM-WSpO zu verfahren.
- (3) Vor dem tatsächlichen Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die Mannschaftsaufstellung zu übergeben.

§ 20 Einzel- und Doppelaufstellung

- (1) In der Regel werden 6 Einzel und 3 Doppel, bei 4er-Mannschaften 4 Einzel und 2 Doppel gespielt.
- (2) Die Reihenfolge der Einzel wird wie folgt festgelegt: 2 - 4 - 6 - 1 - 3 - 5, bei 4er-Mannschaften 2 - 4 - 1 - 3. Es bleibt den beteiligten Vereinen unbenommen, sich auf eine andere Reihenfolge zu einigen.
- (3) Die Reihenfolge der Einzelspieler muss der Mannschaftsmeldung entsprechen. Bei Fehlen von Spielern muss in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung aufgerückt werden.
- (4) Eingesetzt werden dürfen nur Spieler, die bei Abgabe der Mannschaftsaufstellung spielbereit auf der Anlage sind. Nach Offenlegung der Mannschaftsaufstellung durch den Oberschiedsrichter ist eine Änderung ausgenommen nach § 26 (6) nicht mehr möglich. Ist bei der Abgabe der Mannschaftsmeldung eine Mannschaft nicht vollzählig spielbereit auf der Anlage, so muss der Oberschiedsrichter so viele Matches mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 gutschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler fehlen.
- (5) Wird die Reihenfolge der Spieler geändert und weicht sie von der Meldung ab, so werden unter Beachtung des § 18a (1), die von der festgestellten Abweichung betroffenen Matches mit 0:6, 0:6 gewertet und die Punkte dem Gegner gutgeschrieben.
- (6) Die Doppelaufstellung haben die beiden Mannschaftsführer nach Beendigung der Einzelspiele dem Oberschiedsrichter schriftlich bekannt zu geben. Übt der Mannschaftsführer des Gastvereins nach § 18 (2) die Funktion des Oberschiedsrichters aus, haben sich die beiden Mannschaftsführer die Doppelaufstellung gegenseitig schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Es ist zulässig, in den Doppeln auch Spieler einzusetzen, die in den Einzeln nicht mitwirken. Eingesetzt werden dürfen nur Spieler, die bei Abgabe der Doppelaufstellung spielbereit auf der Anlage sind. Nach Offenlegung der Doppelaufstellung durch den Oberschiedsrichter ist eine Änderung ausgenommen nach § 26 (6) nicht mehr möglich.
- (8) Die in den Doppelspielen aufgestellten Spieler erhalten die Platzziffer 1 bis 6. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein als die folgenden. Sollte die Summe der Platzziffern aller Doppel gleich sein, dann darf der Spieler mit der Platzziffer 1 nicht im letzten Doppel benannt werden. Wird von den Regelungen dieses Absatzes abgewichen, gelten alle Doppel als verloren.
- (9) Alle Doppel müssen spätestens 15 Minuten nach Ende des letzten Einzels beginnen. Sind bei Abgabe der Doppelaufstellungen weniger als 6 Spieler spielbereit anwesend, so muss der Oberschiedsrichter entsprechend aufrücken lassen und der vollzähligen Mannschaft so viele Matches mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 gutschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Doppel fehlen.

§ 21 Einsatz von Ersatzspielern

- (1) Ist für eine Mannschaft der Einsatz von Ersatzspielern erforderlich, können alle in der gleichen Altersklasse gemeldeten Spieler eingesetzt werden. Jeder Spieler darf jedoch nur in der für ihn gemeldeten Mannschaft und als Ersatzspieler lediglich in einer einzigen höheren Mannschaft spielen. **Ausgenommen hiervon sind Spieler mit einem Sperrvermerk gem. § 13 (6).**
- (2) Werden Spieler mehr als einmal als Ersatz eingesetzt, sind sie für die Mannschaft, für die sie gemeldet waren, nicht mehr spielberechtigt. Sie sind dann ausschließlich für die gewählte Mannschaft spielberechtigt.

§ 22 Mehrfacheinsatz an einem Spieltag

- (1) Ein Spieler darf an demselben Spieltag nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.
- (2) Als Spieltag gilt der Tag, an dem ein Wettspiel begonnen worden ist (siehe auch § 26 (5)).

§ 23 Einsatz nicht spielberechtigter Spieler

Lässt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler bei einem Wettspiel in einem der Einzel teilnehmen, werden alle Einzel mit 0:6 / 0:6 als verloren gewertet. Wird ein nicht spielberechtigter Spieler in einem der Doppel eingesetzt, werden alle Doppel mit 0:6 / 0:6 als verloren gewertet.

Ein Spieler gilt im Einzel bzw. Doppel nach Offenlegung der Einzel- bzw. Doppelaufstellung als eingesetzt.

§ 24 Anzahl der Gewinnsätze, Pausen, Unterbrechung, Beratung

- (1) In jedem Match entscheidet der Gewinn von 2 Sätzen. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird anstatt des 3. Satzes ein **Match-Tie-Break** bis 10 Punkte entsprechend der ITF-Tennisregel „Alternative Zählweise“ mit zwei Punkte Differenz gespielt und mit 7:6 für den Sieger in den Spielberichten eingetragen.
- (2) In den ersten beiden Sätzen wird beim Stande von 6:6 Spielen das Tie-Break-System (bis 7 Punkte mit zwei Punkten Differenz) angewendet.
- (3) Spieler der AK 4 und jünger der Jugend haben das Recht auf eine Ruhepause von 5 Minuten nach dem 1. Satz. Im Erwachsenenbereich entfallen die Ruhepausen für Senioren nach dem ersten bzw. zweiten Satz.
- (4) Bei einer jeden während eines Matches erlittenen Verletzung kann der Schiedsrichter/Oberschiedsrichter eine Unterbrechung des Matches von drei Minuten ab Beginn der Behandlung zulassen. Diese Pause muss entweder sofort oder spätestens beim nächsten Seitenwechsel vorgenommen werden.
- (5) Jeder Einzelspieler bzw. jedes Doppelpaar darf von je einem Betreuer nach ITF-Tennisregel 30 beraten werden. Die Rechte des Mannschaftsführers bleiben hiervon unberührt.
- (6) entfällt (jetzt (3) ergänzt)
- (7) entfällt (jetzt (4))
- (8) entfällt (jetzt (5))

§ 25 Abbruch eines Matches

Bricht ein Spieler bzw. ein Doppel aus Gründen, die ein Spieler oder ein Doppelspielpaar zu vertreten haben, ein begonnenes Match vor dessen Beendigung ab, so werden die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze gezählt, die zum Gewinn des Matches noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen werden für den Gegner gewertet.

§ 26 Unterbrechung eines Wettspiels

- (1) Bei Nichtaufnahme bzw. Unterbrechung eines Wettspiels wegen Unbespielbarkeit der Plätze von mehr als 2 Stunden Dauer wird ein an einem Vormittag angesetztes / begonnenes Wettspiel am Nachmittag des gleichen Tages nur dann fortgesetzt, sofern die Platzbelegung dies zulässt, da andere für den Nachmittag terminierte Mannschaftsspiele Vorrang haben. Ein endgültiger Abbruch einer Begegnung darf erst nach mindestens 2-stündiger Wartezeit erfolgen.
Bei einem Spiellabbruch bzw. Nichtaufnahme eines Wettspiels wegen Unbespielbarkeit der Plätze haben sich die Mannschaften auf einen Termin für die Fortsetzung bzw. Neuansetzung zu einigen. Der neue Spieltermin muss in einem Zeitraum von drei Wochen, gerechnet vom ursprünglichen Spieltermin liegen und ist dem Wettspielleiter unverzüglich mitzuteilen (s. § 30 (4)). Erfolgt keine Einigung, setzt der Wettspielleiter einen Termin fest.
- (2) Spieltage sind alle Samstage, Sonn- und Feiertage (außer für Knaben-, Mädchen sowie H65 / H70-Mannschaften). Ein evtl. vorliegender Termin eines Freundschaftsspieles muss zugunsten des Verbandsspiels aufgehoben werden. Bei entsprechender Platzzahl muss eine Mehrfachbelegung akzeptiert werden. Für Knaben-, Mädchen- sowie H65 / H70-Mannschaften gelten die vom Verband / Bezirk festgesetzten Wochentage als Spieltage.
- (3) Sollten trotz pünktlichen Beginns der Vormittagsbegegnung (siehe Absatz 1) zum Spielbeginn des nachfolgenden Wettspiels noch alle Plätze belegt sein, hat die nachfolgende Begegnung zu warten und mit dem ersten frei werdenden Platz zu beginnen.
- (4) Die Fortsetzung eines Wettspieles erfolgt beim gleichen Platzverein, beim abgebrochenen Stande und gleicher Reihenfolge der Spieler.
- (5) Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die am Tag des Beginns des Wettspieles in der abgegebenen Mannschaftsaufstellung aufgeführt wurden und spielberechtigt sind (s. auch § 22 (2)).
- (6) Sollte ein Wettspiel abgebrochen werden, bevor eines der bereits aufgestellten Einzel oder Doppel begonnen hat, - ein Match hat begonnen, wenn der erste Punkt erzielt worden ist - ist es möglich, die gesamte Einzelaufstellung und/oder die Doppelpaarungen neu zusammen zu stellen.

§ 27 Nachweis der Spielberechtigung

- (1) Für alle Spieler, die in der offiziellen Mannschaftsmeldung des TVM aufgeführt sind, besteht eine Spielberechtigung für den Verein. Bestehen an der Identität eines Spielers vor Beginn eines Wettspiels Zweifel, so kann dieser das Spiel nur aufnehmen, wenn er seine Identität nachweisen kann.
- (2) Missbräuchliche Verwendung einer Spielberechtigung wird durch den Wettspielleiter mit Sperren des Spielers bis zu 12 Monaten sowie mit Zwangsabstieg der betroffenen Mannschaft geahndet.

§ 28 Nichtantreten einer Mannschaft

- (1) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettspiel nicht an, so werden alle Matches dieses Wettspiels für die nicht angetretene Mannschaft mit 0:9 (bzw. 0:6) als verloren gewertet. Der Verein hat dem Verband eine Gebühr von EUR 100,00 zu entrichten und dem Gegner entstandene Kosten zu ersetzen (Fahrkosten, Hallenmiete u.a.).
- (2) Tritt eine Mannschaft während einer laufenden Wettspielperiode zum zweiten Mal nicht an, so werden alle Wettspiele dieser Mannschaft mit 0:9 (bzw. 0:6) als verloren gewertet; die Mannschaft ist Absteiger der Gruppe. Der Verein hat dem Verband eine Gebühr von EUR 100,00 zu entrichten und dem Gegner entstandene Kosten zu ersetzen (Fahrkosten, Hallenmiete u.a.)
- (3) Handelt es sich bei dem Wettspiel um ein Auf- oder Abstiegsspiel, so werden alle Wettspiele dieser Mannschaft in der Auf- und Abstiegsrunde mit 0:9 gewertet.
- (4) Tritt eine Mannschaft mit weniger als 4 (bei 4er-Mannschaften mit weniger als 2) spielberechtigten und spielbereiten Spielern an, so kann der Wettspielleiter das Verhalten als Nichtantreten werten. Das Wettspiel ist jedoch von den anwesenden Spielern aufzunehmen, denn erscheinen Spieler verspätet und verfügt die Mannschaft mit diesen Spielern über wenigstens 4 bzw. 2 Spieler, so ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Mannschaft "angetreten" ist.
- (5) entfällt
- (6) Der zuständige Wettspielleiter entscheidet in jedem Fall über "Nichtantreten" und eventuelle Härtefälle.

§ 29 Wertung eines Wettspieles

- (1) Zur Ermittlung des Siegers eines Wettspieles wird jeder Mannschaft für jedes gewonnene Match ein Matchpunkt gut geschrieben.
- (2) Ein Wettspiel ist gewonnen, wenn von einer 6er-Mannschaft fünf oder mehr, von einer 4er-Mannschaft vier oder mehr Matchpunkte erreicht werden.
- (3) Bei 4er-Mannschaften gilt ein Ergebnis von drei Matchpunkten je Mannschaft - unabhängig von der Anzahl der gewonnenen Sätze oder Spiele - als unentschieden.
- (4) Werden Matches nicht ausgetragen, so muss dies auf dem Spielbericht begründet werden. Nach Ermittlung des Siegers eines Wettspiels können Matches einvernehmlich nicht ausgetragen werden. Diese Matches werden mit 0:0 gewertet. Einseitig nicht aufgenommene Matches werden mit 6:0,6:0 für den oder die spielbereiten Spieler gewertet. Die Punkte zählen nicht im Sinne des § 33 (3) als „kampflos errungen“.

§ 30 Berichterstattung

- (1) Die Berichterstattung erfolgt unter Benutzung der vom Verband bestimmten Formulare. Der jeweilige Platzverein ist dafür verantwortlich, dass der vom Oberschiedsrichter und den beiden Mannschaftsführern mit leserlichem Namen unterschriebene Spielbericht spätestens am 1. Werktag nach dem Spieltag online über die Internetseite des Verbandes eingegeben wird. Verzichtet ein Verein auf die Online-Eingabe des Spielberichtes und überträgt dies dem Wettspielleiter bzw. der Geschäftsstelle, beträgt die Gebühr 5,00 € je Spielbericht. In diesem Fall ist der Spielbericht per Fax oder im Original spätestens am 1. Werktag nach dem Spieltag (Poststempel) zu übermitteln.
Bei Versand per FAX oder der online-Eingabe ist das Original des unterschriebenen Spielberichtes vom Platzverein für sechs Monate nach Beendigung der Sommer- bzw. Winterspielzeit aufzubewahren und auf Verlangen dem Wettspielleiter bzw. Verband vorzulegen.
- (2) Bei nachfolgend aufgeführten Konkurrenzen besteht für den Platzverein in Abänderung des ersten Absatzes die Verpflichtung, den Spielbericht bis montags nach Beendigung des Wettspieles um 10.00 Uhr online eingegeben oder per Fax an die Geschäftsstelle gemeldet zu haben:
Oberliga: Juniorinnen, Junioren, Damen, Herren, Damen 30, Herren 30
1. und 2. Verbandsliga: Damen, Herren
- (3) Verspätete, fehlerhafte, unvollständige oder unleserliche Spielberichte werden mit einem Bußgeld gem. Bußgeldkatalog geahndet. Wird der Spielbericht trotz Aufforderung nicht fristgerecht übersandt, wird das Wettspiel mit 0:9 bzw. 0:6 für die Heimmannschaft als verloren gewertet.
- (4) Bei ausgefallenen oder abgebrochenen Wettspielen ist eine Fehlanzeige mit Angabe des neuen Spieltermines zu erstatten, falls der Wettkampf nicht 2 Tage nach dem ursprünglichen Spieltermin abgeschlossen wird.
- (5) Für die korrekte Wiedergabe des Spielablaufs und der Ergebnisse auf dem Spielbericht sind die beiden Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter verantwortlich. Der Spielbericht muss den tatsächlichen Spielverlauf wiedergeben. Wird ein Spielbericht mit falschen Angaben oder nicht erzielten Ergebnissen ausgefüllt, wird das Wettspiel für beide Mannschaften mit 0:9 (0:6) Punkten gewertet. Gleichzeitig werden beide Mannschaften mit einem Bußgeld gem. Bußgeldkatalog belegt. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Sport- bzw. Jugendausschuss eine andere Entscheidung treffen.

§ 31 Verstöße

- (1) Sport-, Jugendwart oder Wettspielleiter ahnden Verstöße gegen die WSpO nach Maßgabe der WSpO und der Ergänzungsbestimmungen (Bußgeldkatalog).
- (2) Die Möglichkeiten, nach (1) Entscheidungen zu treffen, endet mit dem Versand der Tabellen durch die Geschäftsstelle des TVM.

§ 32 Disziplinarverstöße

- (1) Disziplinarverstöße werden vom zuständigen Sport- oder Jugendwart geahndet.
Disziplinarverstöße sind Verstöße:
 - a) gegen die Satzung und die satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen des Tennisverbandes Mittelrhein und des Deutschen Tennis Bundes.
 - b) gegen Anordnungen des Verbandes und seiner Organe.
 - c) gegen den sportlichen Anstand.
 - d) gegen die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.
- (2) Sport- oder Jugendwarte können folgende Strafen verhängen:
 - a) Ermahnung oder Verweis
 - b) Geldstrafen gegen Einzelpersonen von EUR 25,00 bis EUR 500,00, gegen Vereine und Organe von EUR 250,00 bis EUR 2.500,00.
 - c) befristete Platzsperre gegen einen oder mehrere Vereine.
 - d) befristete Turnier- und/oder Wettspielsperre gegen einzelne Spielerinnen und Spieler.

- (3) Die Strafen und Kosten sind vom Tennisverband Mittelrhein durchzusetzen, die Kosten und evtl. Entschädigungen an die Berechtigten abzuführen.
- (4) Bei Verstößen schwerwiegender Art, die eine unmittelbare Ahndung erfordern, kann der zuständige Sport- oder Jugendwart der Bezirke bzw. des Verbandes ein vorläufiges Turnier- und/ oder Wettspielverbot aussprechen, das mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt und den Betroffenen per Einschreiben/Rückschein bekannt zu geben ist. Das vorläufige Turnier- und/oder Wettspielverbot tritt nach Ablauf von 15 Tagen seit Erlass außer Kraft, sofern es nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch eine Hauptsachenentscheidung ersetzt worden ist. Die Hauptsachenentscheidung ist schriftlich zu begründen und den Betroffenen mitzuteilen.

§ 33 Aufstellung von Tabellen

- (1) Für den Stand der Tabelle der Gruppen wird nach Punkten gewertet. Jedes gewonnene Wettspiel zählt 2 Pluspunkte und jedes verlorene 2 Minuspunkte, bei unentschiedenem Ausgang jeweils einen Plus- und Minuspunkt.
- (2) Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften das gleiche Tabellen-Punktverhältnis, so entscheidet über die Platzierung in der Tabelle das bessere Verhältnis der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.
- (3) Ist eine Mannschaft bei der Aufstellung der Abschlusstabelle durch kampflos errungene Punkte gegenüber einer Mannschaft begünstigt, der sie in den Rundenspielen unterlegen war, und ist der Tabellenplatz einer dieser Mannschaften für Auf- oder Abstieg entscheidend, so kann der Wettspielleiter auf Antrag des benachteiligten Vereines einen Stichkampf um den Tabellenplatz ansetzen, wenn die benachteiligte Mannschaft dem Gegner unterlegen war, von dem die Begünstigte die Punkte kampflos erhielt.

Teil IV Rechtsmittel

§ 34 Proteste

- (1) Proteste können von allen Vereinen, die am Wettspielbetrieb des TVM teilnehmen, eingereicht werden.
- (2) Proteste sind nur durch den Vorstand des Vereins möglich und auf Bezirksebene an den zuständigen Wettspielleiter des Bezirkes, auf Verbandsebene an die Geschäftsstelle des TVM zu richten. Sie sind schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach Spieltermin (Poststempel) unter Beifügung der Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 einzureichen. Eine verspätete Zahlung führt zur Verwerfung des Protestes. Ein Hinweis allein auf dem Spielbericht gilt nicht als Protest.
- (3) Unverzüglich nach Eingang wird dem Protest führenden Verein der Empfang bestätigt. Der gegnerische Verein erhält die Aufforderung, innerhalb einer Frist von 10 Werktagen schriftlich Stellung zu nehmen.
- (4) Über den Protest entscheidet der zuständige Wettspielleiter. Die Entscheidung mit Begründung wird den beteiligten Vereinen unverzüglich schriftlich (per Einschreiben und Rückschein) mitgeteilt.
- (5) Die Protestgebühren gehen zu Lasten des in diesem Verfahren unterliegenden Vereins.

§ 35 Einsprüche

- (1) Gegen die Entscheidung des Wettspielleiters über Nichtantreten und Härtefälle nach § 28 (5) sowie zur Berichterstattung nach § 30 (5) kann Einspruch beim Sport- bzw. Jugendausschuss des TVM eingelegt werden
- (2) Gegen die Entscheidung der Sport- oder Jugendwarte des Verbandes und der Bezirke, der Wettspielleiter, sowie des Sport- oder Jugendausschusses kann beim Sportgericht Einspruch erhoben werden.

- (3) Einspruch ist durch den Vorstand des betroffenen Vereins oder das betroffene Vereinsmitglied schriftlich unter Beifügung der Einspruchsgebühr von EUR 100,00, bei Bußgeldentscheidungen von EUR 50,00, innerhalb von 14 Kalendertagen (Poststempel) nach Versendung der angegriffenen Entscheidung an die Geschäftsstelle des TVM zu richten. Die Geschäftsstelle bestätigt den fristgerechten Eingang und legt den Einspruch unverzüglich dem zuständigen Sport-, Jugendwart, Wettspielleiter, Sport- oder Jugendausschuss vor, der zu überprüfen hat, ob er dem Einspruch abhilft. Hilft dieser dem Einspruch nicht ab, so hat er binnen einer Woche den Einspruch mit allen dazugehörigen Unterlagen und seiner schriftlichen Stellungnahme dem Sportgericht vorzulegen.
- (4) Das weitere Verfahren regelt die Sportgerichtsordnung.

§ 36 Ausschlussfristen

Proteste und Einsprüche gegen Tabellen sind unter Beifügung einer Gebühr von EUR 50,00 innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen (Poststempel) nach Versendung durch die Geschäftsstelle einzureichen, soweit nicht eine frühere Frist ausdrücklich vorgesehen ist.

Teil V Schlussbestimmungen

§ 37 Ergänzungsbestimmungen

Der Sport- oder Jugendausschuss wird ermächtigt, in den nachfolgend aufgezählten Bereichen Ergänzungsbestimmungen zur Wettspielordnung zu erlassen:

- A Bußgeldkatalog
- B Spielerpässe
- C Vorgeschriebene Ballmarken
- D Altersklassen
- E Auf- und Abstiegsregelungen
- F Spieltermine der Auf-, Abstiegs- und Relegationsspiele
- G Bildung von Spielgemeinschaften
- H Altersklassenwechsel (Konkurrenzwechsel)
- I Neueinstufung von Mannschaften

§ 38 Ausschluss des Rechtsweges

Mit der Meldung zu den Mannschaftsmeisterschaften erkennt der Verein die Bestimmungen dieser Wettspielordnung und alle daraus folgenden und darauf beruhenden Entscheidungen an. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 39 Änderung der Wettspielordnung

Änderungen der Wettspielordnung beschließt der Vorstand in Abstimmung mit dem Sport- und Jugendausschuss.